AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

Jahrgang: 09

NUMMER: 16

DATUM : 11.07.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 68 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Bebauungsplan M 385 "Philippstraße" -
- 69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Straßenwidmung im Bereich Lintorfer Straße -
- 70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Antrag des BRW auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG für die Sanierung des HRB Sandbach / Bergstraße in Ratingen -
- 71 72 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Einziehung von ungepflegten Grabstätten -
- 73 Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
 - Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 18. Juli 2013 -

Bebauungsplan M 385 "Philippstraße"

Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB für das vorstehend bezeichnete Gebiet die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der beabsichtigten Planung werden

am Donnerstag, dem 18.07.2013, um 18.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Ratstraktes , Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen

durch die Verwaltung vorgestellt und mit den Bürgern erörtert.

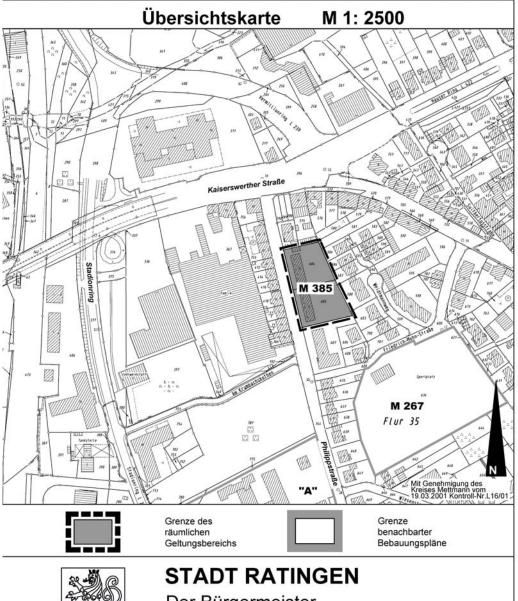
Interessierte Bürger können sich über die Planungsabsichten vor diesem Termin während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. Obergeschoss informieren.

<u>Dienststunden:</u>

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ratingen, den 01.07.2013

Birkenkamp Bürgermeister





Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

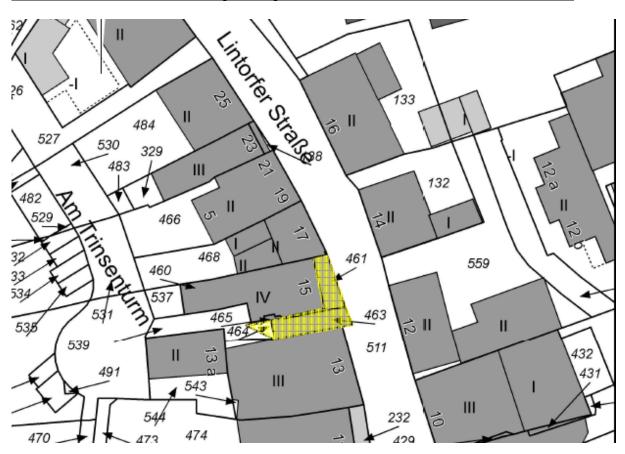
M 385

"Philippstraße"

Straßenwidmung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) wird folgendes Straßenteilstück vom Tage nach der Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lintorfer Straße - Gemarkung Ratingen Flur 36, Flurstücke 461, 463 und 464



Die Nutzung für das Straßenteilstück als Gemeindestraße (Anliegerstraße) wird gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW auf Fußgänger beschränkt. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Ratingen.

In die Widmungsunterlagen kann im Tiefbauamt, Stadionring 17, (3. Etage, Zimmer 336) montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung Einsicht genommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Sie kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Basti-

onstraße 39 schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ratingen, den 03.07.2013

Birkenkamp Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG für die Sanierung des HRB Sandbach / Bergstraße in Ratingen

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag des

Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW), Düsselberger Str. 2, 42781 Haan,

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das Planvorhaben

Aus- und Umbau der Beckenanlage des HRB Sandbach/Bergstraße in Ratingen

liegt in Gestalt der **1. Änderungsplanung vom 31.03.2013** gem. §§ 152, 153 und 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

in der Zeit vom 15.07.2013 bis 12.08.2013 (einschließlich)

während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Rathausgebäude 2, 1. Obergeschoss, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Um die Überschwemmungsschäden, die durch Starkregenereignisse in der Vergangenheit entlang des Sandbachs in Ratingen entstanden sind, in Zukunft möglichst zu vermeiden, zumindest jedoch zu reduzieren, soll das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Sandbach/Bergstraße saniert werden und insbesondere ein neues, den Anforderungen der DIN 19700 entsprechendes Abflussbauwerk erhalten.

Einwendungen gegen das Planvorhaben können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis **vier Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 09.09.2013) schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Auslegungsstelle erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem alle Beteiligten und Betroffenen noch besonders eingeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- 1. verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind;
- 2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 3. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Ratingen, den 03.07.2013

Birkenkamp Bürgermeister

Hinweis:

Bei dieser Angelegenheit handelt es sich <u>nicht</u> um eine Maßnahme der Stadt Ratingen, sondern um eine Maßnahme des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW).

gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über die Einziehung von ungepflegten Reihengrabstätten auf den Kommunalfriedhöfen in Ratingen.

Die Reihengrabstätten in Feld 034 Nr. 108, Grabstätte Karin Schwedt auf dem Waldfriedhof, ist ungepflegt.

Der Verfügungsberechtigte Hans Josef Schwedt ist verstorben.

Zur Wahrung der Würde und Ordnung auf Reihengrabfeldern wird die erkennbar über einen längeren Zeitraum nicht gepflegte und verwahrloste Reihengrabstätte nach dem 30.09.2013 einschließlich des Grabsteines abgeräumt und eingeebnet.

Eine Pflicht zur Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände und Pflanzen besteht nach der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen (Friedhofssatzung) nicht.

Der Bürgermeister Im Auftrage: Fiene Amtsleiter

gemäß § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über die Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten auf den Ratinger Kommunalfriedhöfen.

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgrabstätten können nicht ermittelt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Anschriften nicht öffentlich bekannt gemacht. Entsprechende Listen liegen zur Einsicht und Nachfrage bei der Friedhofsverwaltung vor.

Waldfriedhof

Grabfeld	Grab- Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
001	099-100	Rudolf Weiter	Böhm, Ernst Dahl, Elisabeth Böhm, Wilhelmine	22.07.2029 08.02.2024 22.02.2026	12.04.2029
090	021-022	Henriette Huppenkothen	Huppenkothen, Fritz	06.03.2021	06.03.2031

Friedhof Lintorf

Grabfeld		Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
001	009	Gerhard Bendrich	Bendrich, Herta	13.11.2011	13.11.2021

Friedhof Eggerscheidt

Grabfeld		Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
002 Reihe 2	007-008	Manfred Jakobs	Jakobs, Heinz Jakobs, Johanna	02.09.2029 29.12.2013	22.02.2030

Weitere Nutzungsberechtigte sind nicht festzustellen.

Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an dem Erhalt der genannten Wahlgrabstätte interessiert sind, so ist diese unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sollte dies nicht bis zum 31.10.2013 erfolgen, wird die Wahlgrabstätte eingezogen. Gleichzeitig wird das Nutzungsrecht entzogen. Die Grabstätte wird abgeräumt und eingeebnet; die Grabmale gehen in den Besitz der Stadt Ratingen über. Eine entsprechende Hinweistafel wurde auf den vorgenannten Wahlgrabstätten angebracht.

Ratingen, den 08.07.2013

Der Bürgermeister Im Auftrage: Fiene Amtsleiter

73 Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Einladung

zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

am Donnerstag, dem 18. Juli 2013 um 17.00 Uhr in Hilden

(Bürgersaal im alten Bürgerhaus in Hilden)

Tagesordnung:

- 1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
- 2. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus der Stadt Ratingen gemäß § 15 Abs. 4 GkG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlichrechtlichen Vereinigungsvertrages
- 3. Nachwahl eines ordentlichen Mitgliedes <u>und</u> eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert aus der Stadt Ratingen gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 b sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Sparkassengesetz (SpkG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
- 4. Nachwahl eines ordentlichen Mitgliedes <u>und</u> eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert aus der Stadt Velbert gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 b sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Sparkassengesetz (SpkG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
- 5. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert aus der Stadt Hilden gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 b sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Sparkassengesetz (SpkG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
- 6. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert aus der Stadt Ratingen gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 b sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Sparkassengesetz (SpkG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
- 7. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert für das Geschäftsjahr 2012
- 8. Entlastung der Organe der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert für das Geschäftsjahr 2012
- 9. Verschiedenes

Gez.

Norbert Schreier Vorsitzender der Verbandsversammlung